

Fall zum Standortarbeitskampf

U stellt in seinem Betrieb in Eppelheim Sitzbezüge für Autos her. Weil die Kosten gesenkt werden müssen, aber weder Gewerkschaft G noch Betriebsrat bereit sind, über ein Abweichen vom geltenden Tarifvertrag zu verhandeln, will U die gesamte Produktion nach Pernik, Bulgarien, verlagern und das Eppelheimer Werk schließen.

Betriebsrat und Gewerkschaft wollen das nicht einfach hinnehmen. Weil der Betriebsrat um seine Friedenspflicht aus § 74 Abs. 2 BetrVG weiß, fordern die der Gewerkschaft angehörigen Betriebsratsmitglieder ihren zuständigen Landesvorstand in Stuttgart auf, etwas zu unternehmen. Der Gewerkschaftsvorstand verlangt daraufhin von U, die Verlagerung des Betriebs von Eppelheim nach Pernik zu unterlassen und dies in einem Tarifvertrag zuzusichern. Andernfalls müsse man zu Arbeitskampfmaßnahmen greifen. Nachdem U hierauf nicht eingeht, beginnt die Gewerkschaft mit den Vorbereitungen für eine Urabstimmung im Eppelheimer Werk des U.

U will hiergegen möglichst rasch gerichtlich vorgehen.

Hinweis: Europarechtliche Fragestellungen sind nicht zu prüfen.